Hausordnung der AWG Boizenburg eG

gültig ab dem 01.01.2026

Die Hausordnung regelt das Zusammenleben aller Mitbewohner des Hauses. Sie enthält Rechte, aber auch Pflichten. Die gegenseitige Rücksichtnahme spielt in einem guten Zusammenleben eine wesentliche Rolle.

1. Lärm

Jeder ruhestörende Lärm ist grundsätzlich zu vermeiden. Mit ruhestörendem Lärm verbundene Arbeiten dürfen, insbesondere in der Zeit von 12:30 bis 14:30 Uhr und in der Zeit von 19:00 bis 6:00 Uhr, nicht ausgeführt werden. An Sonn- u. Feiertagen sind solche Arbeiten nicht gestattet.

Fernseh-, Rundfunk- und Musikwiedergabegeräte dürfen nur auf Zimmerlautstärke betrieben werden. Die Benutzung dieser Geräte im Freien (Balkon/Terrasse) darf andere Hausbewohner und Nachbarn nicht stören. Übungszeiten auf Musikinstrumenten sind auf das notwendige Maß zu beschränken und mit den Nachbarn abzustimmen.
Wenn Sie eine Party geben, informieren Sie ihre Mitbewohner, damit sie sich darauf einstellen können.

2. Sicherheit

Haustüren, Kellereingänge, Treppen und Flure sind als Fluchtwege grundsätzlich freizuhalten.
Davon ausgenommen ist das Abstellen von Kinderwagen, Gehhilfen und Rollstühlen, soweit dadurch keine Fluchtwege versperrt und Mitbewohner behindert werden.
Haustüren und Kellereingänge sind aus Sicherheitsgründen geschlossen zu halten.

Die Kellerräume sind in einem aufgeräumten sauberen Zustand und frei von Gerümpel und Sperrmüll zu halten und periodisch zu lüften. Das Lagern von leicht brennbaren Materialien und Gegenständen ist untersagt. Das Unterstellen von Motorrädern oder Mopeds im Haus ist nicht statthaft.
Das Grillen mit festen oder flüssigen Brennstoffen ist auf Balkonen/Terrassen wegen der Brandgefahr nicht erwünscht. Nutzen Sie einen Elektrogrill. Nehmen Sie jedoch Rücksicht auf Ihre Nachbarn.

3. Ordnung

Das Werfen von Gegenständen aller Art sowie das Reinigen von Teppichen, Läufern, Decken u. a. Haushaltsgegenständen aus/an offenen Fenstern oder von Balkonen ist nicht gestattet.
Der Plan für die Benutzung der Waschküche und des Trockenraumes wird durch die Mieter erarbeitet, die diese Räume nutzen und ist durch diese sauber zu halten bzw. zu den Reinigungsterminen zu beräumen.
Das Aufhängen von Wäsche auf dem Balkon ist nur statthaft, wenn es keine Belästigung der Nachbarn darstellt. Grundsätzlich darf nur bis zur Höhe der Balkonverkleidung Wäsche hängen.

Erfolgt die Treppenhausreinigung nicht durch eine Firma, ist sie im wöchentlichen Wechsel durch die auf einer Etage wohnenden Mieter auszuführen. Das Reinigen der Kellergänge, der Gemeinschaftskeller, der Bodentreppe und des Bodens hat im gleichen Wechsel durch alle Mieter des Eingangs zu erfolgen. Der Reinigungsplan ist durch die Mieter des Eingangs oder nach Absprache mit der AWG zu erstellen.

Die Fenster im Treppenhaus dürfen zum Zweck des Lüftens geöffnet werden.
Dabei gilt folgende Regelung:
Die Mieter können die Treppenhausfenster vormittags und nachmittags jeweils für maximal 15 Minuten öffnen. Die Person, die das Fenster öffnet, ist auch für das rechtzeitige Schließen verantwortlich. Diese Regelung dient der Ordnung und Sicherheit im Gebäude.

Schuhregale und -schränke, Gardinen und Pflanzen sind in den Treppenhäusern nicht gestattet, da sie im Brandfall zu einer Rauchgasentwicklung führen und außerdem die Reinigung behindern.

Abfall und Unrat dürfen nur in die dafür vorgesehenen Müllbehälter gesammelt werden. Bitte achten Sie darauf, dass kein Abfall oder Unrat im Haus, auf den Zugangswegen oder auf den Standplätzen der Müllbehälter verschüttet wird. Die Abfuhr für den Sperrmüll erfolgt über ein Bestellsystem beim Landkreis. Beräumen Sie die Sperrmüllfläche nach der Abfuhr.

Die Mieter des jeweiligen Hauseinganges sind verpflichtet die Schneebeseitigung und das Abstumpfen der Gehwege werktags in der Zeit zwischen 7:00 und 20:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 9:00 bis 20:00 Uhr vorzunehmen. Die AWG unterstützt Sie hierbei mit den eigenen Hauswarten.

Im Zuge der Außenrevierreinigung sind Gehwege, Papierkörbe und Kollerstreifen am Haus zu reinigen.

4. Kinder
Jeder Mieter hält seine Kinder an, das Spielen in den Treppenhäusern, in Kellerräumen und auf Dachböden zu unterlassen und sorgt für eine entsprechende Beaufsichtigung.
Die Sauberhaltung des Spielplatzes und Sandkastens nebst Umgebung gehört zu den Aufgaben der Eltern, deren Kinder dort spielen.

5. Haustiere
Hunde dürfen nur mit Zustimmung des Vermieters gehalten werden. Alle Tiere sind so zu halten, dass das harmonische Zusammenleben in den Nachbargemeinschaften nicht gestört wird. Die Tierhalter haben dafür zu sorgen, dass keine Verunreinigungen im Hause, auf Gehwegen und Grünflächen auftreten.

6. Rauchen
Das Rauchen in Kellerräumen, Treppenhäusern und Aufzügen ist nicht gestattet.

Erhaltung und Pflege des genossenschaftlichen Eigentums

Das genossenschaftliche Eigentum einschließlich der Außenanlagen ist von jedem Mieter und seiner Familiengemeinschaft pfleglich zu behandeln. Auftretende Schäden sind der Geschäftsstelle unverzüglich zu melden.

Beauftragten Firmen und Handwerkern ist nach vorheriger Anmeldung das Betreten aller Räume zur Vorbereitung und Durchführung von Reparaturen, Wartungsarbeiten oder Zählerwechsel zu gestatten.

Bei längerer Abwesenheit empfehlen wir, die Wohnungsschlüssel für den Notfall bei der AWG oder Personen, die sie uns bitte benennen, zu hinterlegen.

Die sanitären Einrichtungen sind vor Verstopfungen zu bewahren. Katzenstreu, Sanitär- und Hygieneartikel, Speisereste und Fette gehören beispielsweise nicht in den Abfluss.

Das Anbringen von Antennen und Satellitenanlagen darf nur auf dem Balkon mittels eines Balkonständers erfolgen. Verschraubungen an Balkongeländern, Fallrohren oder Ähnliches sind untersagt.

Diese Hausordnung wird Bestandteil Ihres Mietvertrages.

Boizenburg, im Dezember 2025

gez.	gez.
Jakobs	Jäschke